

Die Militärjustiz im Spannungsfeld von Recht, Armee und Gesellschaft

Autor(en): **Zwimpfer, Beat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **148 (1982)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-54427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Militärjustiz im Spannungsfeld von Recht, Armee und Gesellschaft

Oberst Beat Zwimpfer

Unser Militärstrafrecht hat eine lange Tradition hinter sich. Mit dem geltenden Militärstrafprozess wurde ein den modernen Rechtsprinzipien entsprechendes und trotzdem auch für die Militärjustiz praktikables Verfahrensrecht geschaffen. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen Truppe und Militärjustiz. Das Vertrauen der Umwelt und des Bürgers beruht auf einer ausgewogenen Rechtssprechung.

1 Justizangehörige mit militärrichterlicher Funktion

Nur zu gerne vergisst man, dass im Grunde genommen alle Justizangehörigen eine militärrichterliche Funktion ausüben. Eine solche kommt tatsächlich nicht nur dem eigentlichen Richterkollegium der Militärgerichte zu, sondern, wie es schon der Name sagt, auch dem **Untersuchungsrichter**, der übrigens ja wohl die schönste und eigenständigste Funktion in der Militärjustiz ausüben darf. Zwar ist er in erster Linie Leiter des Ermittlungsverfahrens, doch kommt ihm einerseits als Berater der Truppenkommandanten in Disziplinarstraffällen und andererseits als Antragsteller nach vorläufigen Beweisaufnahmen und nach Abschluss einer Voruntersuchung doch eine sehr massgebende Rolle für die Entscheidungsfindung zu, die man ohne weiteres als richterähnliche Funktion bezeichnen darf.

In vermehrtem Masse gilt dies auch für den **Auditor**: Er ist nicht mehr – wie sein seinerzeitiger Vorgänger, der «Grossweibel», – reiner Ankläger, sondern er kann bekanntlich in seiner heutigen Funktion nach seinem Ermessen das Verfahren auch einstellen, so dass die Sache nicht mehr weiter verfolgt oder bloss disziplinarisch erledigt wird. Zudem hat er die Möglichkeit, seinerseits unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Strafmandat zu erlassen, er spricht dann also selber Recht, allerdings – meines Erachtens leider – lediglich auf Grund der vorliegenden Untersuchungsakten und nicht auf Grund persönlicher Anhörung des Angeklagten. Aber auch als Vertreter der

Anklage vor Gericht soll der Auditor nicht einseitiger Ankläger sein. Er hat in gleicher Weise die belastenden und entlastenden Momente hervorzuheben, wobei er in seinen Anträgen nur an seine persönliche Überzeugung gebunden ist. Die Appellation des Auditors kann zudem auch zugunsten des Angeklagten erfolgen.

Schliesslich ist auch der **Gerichtsschreiber** in diese richterliche Funktion der Militärjustiz hineingenommen: Zwar wird die militärische Untersuchung nach dem Gesetz «vom Untersuchungsrichter geleitet», was aber nicht heissen will, dass auch der Gerichtsschreiber dem Untersuchungsrichter in der Rechtsfindung und Entscheidungsbildung behilflich sein kann und soll. Ähnliches gilt für die Urteilsberatung: Der Gerichtsschreiber gehört zwar nicht zum Gerichtskollegium und hat daher auch kein Stimmrecht, doch braucht er seine Fähigkeiten und Kenntnisse keineswegs unter den Scheffel zu stellen, wenn er seinerseits zur Beurteilung etwas beitragen kann. Und schliesslich besteht nach der Urteilsfällung die vornehmste Aufgabe des Gerichtsschreibers darin, das Urteil nicht nur klar und logisch, sondern auch für den Beurteilten und andere Leser verständlich und einsichtig zu begründen.

Die Pole, in deren Spannungsfeld wir bei unserer richterlichen oder untersuchungsrichterlichen Tätigkeit stehen, sind einerseits Recht und Gesetz und andererseits Armee und Bürger, deren Interessen bei der Rechtsverwirklichung tangiert werden.

2 Die Entwicklung der Militärstrafgesetze zum modernen Militärstrafrecht

Das für uns in erster Linie massgebende materielle und formelle Militärstrafrecht hat eine **lange Tradition** hinter sich. Es wäre geradezu reizvoll, sich etwas in die Geschichte des Militärstrafrechtes zu vertiefen, das bereits in den Verfahrensregeln des Sempacherbriefes von 1393 seinen Anfang nahm, in den «Articulsbriefen» und «Ordnanzen» der Alten Orte etwas konkretisiert wurde und 1668 zum «Defensionale», der ersten eidgenössischen – für die Truppen in der Heimat massgebenden – Wehrverfassung führte. Für die eidgenössischen Truppen in fremden Diensten – die bekanntlich nicht der Strafgewalt des Kriegsherrn, sondern derjenigen ihrer eigenen Truppen unterstanden – galten besondere Ordnungen, die dann 1704 durch ein erstes «Schweizerisches Kriegs-Recht» ersetzt wurden. Dieses soll (nach Ansicht von Arthur Haefliger) unter dem Einfluss der damaligen «rechtsgelehrten Auditoren» aus den Wurzeln des schweizerischen Rechts gewachsen sein, was aber schon 30 Jahre später den durch diese Tat berühmt gewordenen «Obrist-Richter», das heisst «Grand Juge des Gardes Suisses du Roi», Hauptmann Vogel, nicht hinderte, für die Söldnertruppen die 200jährige «Carolina» ins Französische zu übersetzen. Angereichert durch die weitgehend dem «Schweizerischen Kriegsrecht» von 1704 entnommenen Verfahrensvorschriften, wurde sie zum massgebenden Kodex der Söldner-Militärgerichtsbarkeit. Dem drei Jahre nach der Annahme der Verfassung von 1848 erlassenen «Bundesgesetz über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen» wird wohl niemand nachtrauern. Es war auf den Kriegszustand zugeschnitten und statuierte unsinnig hohe Strafminima, ganz abgesehen von schwerwiegenden Mängeln im verfahrensrechtlichen Bereich. Dass die Militärgerichte, die dieses Recht anzuwenden hatten, gerade deswegen in Misskredit gelangten, ist einigermaßen verständlich. Weniger verständlich war die 1916 von der Sozialdemokratischen Partei lancierte, aber 1921 eindeutig verworfene Initiative zur Aufhebung der Militärjustiz. Diese verfolgte eindeutig nicht nur militärjustizfeindliche Ziele, sondern war aus der damaligen politischen Haltung der Initianten heraus gegen die Armee als solche gerichtet.

Das in der Folge neu bearbeitete **Militärstrafgesetz von 1927** hat sich in der Vergangenheit zweifellos bewährt und wurde durch verschiedene Revisionen noch verbessert. Diese Revisionen

brachten in verschiedenen Belangen die nötige Anpassung an das bürgerliche Strafgesetzbuch. Zu begrüßen ist insbesondere die mit der letzten Revision erfolgte Beschränkung der Zuständigkeit der Militärgerichte auf den rein militärischen Bereich, womit ihre Funktion als reine Fachgerichte verdeutlicht wurde. Die von Gegnern der Militärjustiz immer wieder gehörte Unterstellung, Militärgerichte seien Ausnahmegerichte, sollte damit endgültig beseitigt sein. Weniger glücklich sind wir über die ebenfalls in der letzten Revision aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention notwendig gewordenen Anpassungen des Disziplinarstrafrechts. Sie tangieren insofern die berechtigten Interessen der Truppe, als sie zu einer Verlängerung und Verkomplizierung des Beschwerderechts führen, womit die für die Truppe so wichtige generalpräventive Wirkung der Disziplinarstrafe stark abgeschwächt wird.

Auch mit dem nun **geltenden Militärstraßprozess** wurde ein den modernen Rechtsprinzipien entsprechendes und trotzdem auch für die Militärjustiz praktikables Verfahrensrecht geschaffen. Dieses enthält die nötigen rechtsstaatlichen Garantien gegenüber dem angeklagten Wehrmann. Dass daraus andererseits eine Verkomplizierung des Militärstrafverfahrens resultierte, und dass die trölerische oder gar missbräuchliche Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zu einem unverhältnismässigen aufwendigen und langdauernden Verfahren führt, darf andererseits nicht verkannt werden. Hier sind leider die Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit einerseits und jene der Armee andererseits, welche letztere an einem einfachen und raschen Verfahren interessiert wäre, nicht auf den gleichen Nenner zu bringen.

Gerade das mit Recht für unsere Armee massgebende **Leitbild vom Bürger als Soldat** macht es verständlich, dass die rechtsstaatlichen Prinzipien, die im zivilen Strafrecht fest verankert sind, auch im Militärstrafrecht verwirklicht wurden, selbst wenn damit aus der Sicht der Armee gewisse Nachteile in Kauf genommen werden müssen. Diese Nachteile sind übrigens – wie die bisherige Erfahrung zeigt – weniger gewichtig als vielfach angenommen wurde, auch wenn natürlich in einzelnen Fällen eine eindeutig missbräuchliche Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel festgestellt werden musste.

Zusammenfassend darf somit festgehalten werden, dass das durch seine lange Tradition, aber auch durch die politisch gerechtfertigten Postulate

weiterentwickelte Militärstrafrecht im materiellen und formellen Bereich den Anforderungen an ein modernes Recht entspricht. Die auch im Vorfeld der jüngsten Revision von parteipolitischer Seite (Parteitag 1972 der Schweizer Sozialdemokraten) erneut erhobene und von pazifistischen Organisationen immer wieder unterstützte Forderung auf volle Verschmelzung des militärischen mit dem zivilen Strafrecht und damit auf Aufhebung der Militärgerichte in Friedenszeiten, ist daher auch aus rechtspolitischer Sicht keineswegs begründet.

3 Das Verhältnis zwischen Militärjustiz und Armee

Das Verhältnis zwischen Militärjustiz und Armee ist durch zwei – anscheinend gegensätzliche – Gegebenheiten gekennzeichnet: Auf der einen Seite ist durch Gesetz (Artikel 1 MStP) die **Unabhängigkeit der Militärjustiz** gewährleistet, auf der anderen Seite besteht ein **enger Zusammenhang zwischen Truppe und Militärstrafrecht beziehungsweise Militärjustiz**.

Dieser Zusammenhang ergibt sich vor allem aus dem Umstand, dass **dem Truppenkommandanten die Disziplinarstrafgewalt** obliegt, womit ihm ein grosser Teil des Militärstrafrechts zur selbständigen Anwendung übertragen ist. Zwar kann er auch in solchen Fällen den militärischen Untersuchungsrichter zur Beratung beiziehen oder – insbesondere in zweifelhaften Fällen – eine **vorläufige Beweisaufnahme** durch den militärischen Untersuchungsrichter zur genaueren Abklärung anordnen lassen. Aber selbst in diesen Fällen bleibt der Truppenkommandant zuständig für den Strafscheid. Eine weitere Eigenart des militärischen Strafverfahrens besteht bekanntlich darin, dass der militärische Untersuchungsrichter bei Vorliegen einer strafbaren Handlung nicht von sich aus Untersuchungshandlungen vornehmen darf, sondern erst auf Verfügung der zuständigen militärischen Kommando- oder Verwaltungsstelle. Insbesondere liegt der Entscheid, ob eine Straftat noch als leichter Fall disziplinarisch zu erledigen ist oder ob wegen Vorliegens einer gerichtlich zu ahndenden Straftat eine Voruntersuchung zu befehlen ist, bei der zur Anordnung der **Voruntersuchung** zuständigen **Kommando- oder Verwaltungsstelle**. Es bleibt aber festzuhalten, dass das (prozessuale) Legalitätsprinzip auch für das Militärstrafverfahren gesetzlich verankert ist (Artikel 103 MStP): Ist eine Person einer strafbaren Handlung verdächtig und fällt eine disziplinarische Erledigung ausser Betracht, so muss die zu-

ständige Kommando- oder Verwaltungsstelle die Voruntersuchung anordnen und es steht nicht etwa in ihrem freien Belieben, davon abzusehen. Da die Grenzen zwischen dem disziplinarisch zu ahndenden leichten Fall und dem eigentlichen Kriminalfall aber fließend sind und somit auch eine verschiedenartige Beurteilung durchaus möglich ist, kommt es verschiedentlich vor, dass der zuständige Truppenkommandant entgegen dem Antrag des militärischen Untersuchungsrichters auf die Anordnung einer Voruntersuchung verzichtet, weil seines Erachtens die strafbare Handlung noch eine disziplinarische Erledigung zulässt. Hier hat nun aber das neue Recht (Artikel 101 Absatz 2 MStP) den Entscheid der Militärjustiz übertragen, indem der Oberauditor auf Antrag des militärischen Untersuchungsrichters endgültig darüber entscheidet, ob eine Untersuchung anzuordnen ist oder ob darauf verzichtet werden kann.

Der enge Zusammenhang zwischen Militärjustiz und Truppe zeigt sich auch darin, dass dem Truppenkommandanten nach dem Militärstraßprozess eine bedeutende und verantwortungsvolle Stellung im **Ermittlungsverfahren** zukommt (Artikel 100 MStP). Er hat bei Vorliegen einer strafbaren Handlung die ersten Massnahmen am Tatort durchzuführen oder anzuordnen. Vor Einleitung des eigentlich militärgerichtlichen Untersuchungsverfahrens hat er somit die Kompetenz eines Untersuchungsrichters. Er kann und muss beispielsweise die Flucht des Verdächtigen verhindern, Tatspuren feststellen, Gegenstände beschlagnahmen und Beweise sichern. Er kann dazu selbstverständlich auch die militärische oder zivile Polizei beiziehen. Vielfach hängt der Erfolg einer militärgerichtlichen Untersuchung gerade von diesen ersten Massnahmen der Truppe ab.

In der Funktion der **Militärgerichte** ist der Zusammenhang zwischen Truppe und Militärjustiz offensichtlich: Hier sind die Truppenvertreter im Verhältnis vier zu eins an der Urteilsfindung beteiligt und hier hat der Angeklagte auch die Möglichkeit, sich durch einen rechtskundigen Truppenangehörigen vertreten zu lassen.

Trotz dieser bedeutungsvollen Mitwirkung der Truppe im militärstrafrechtlichen Verfahren ist aber die **Unabhängigkeit des Militärrichters** voll gewährleistet. Sowohl der Untersuchungsrichter als auch die Militärgerichte sind nur dem Gesetze verpflichtet und verfügen somit rechtlich und faktisch über die gleiche Unabhängigkeit wie die bürgerlichen Untersu-

chungsrichter und Strafgerichte. Die Militärjustiz ist in keiner Weise in eine militärische Kommandostruktur eingeordnet und es besteht somit weder irgendwelche Befehlsgewalt seitens der militärischen Hierarchie gegenüber der Militärjustiz noch können die Truppe oder deren Kommandanten oder die Militärverwaltung in ein Militärgerichtsverfahren eingreifen. Der von Gegnern der Militärjustiz immer wieder gehörte Vorwurf, Militärrichter würden in eigener Sache richten, zielt daher an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbei. Dass wir selber als Untersuchungs- und Militärrichter unsere Unabhängigkeit äusserst ernst zu nehmen haben, versteht sich von selbst: Zwar dient die Militärjustiz der Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung in der Armee und somit auch den Interessen der Armee. Das gibt aber weder den Truppenkommandanten noch der Militärverwaltung das Recht, auf ein hängiges Verfahren Einfluss zu nehmen. Wir erleben es leider hie und da, dass mit dem Hinweis auf irgend ein «übergeordnetes Interesse» solche Einmischungen oder Versuche zu Einflussnahme seitens der Truppenkommandanten vorkommen. Gegen solche Einmischungen hat sich der militärische Untersuchungsrichter selbstverständlich eindeutig zu verwahren. Andererseits ist der Untersuchungsrichter nun aber auch auf die Mithilfe der Truppe nicht nur bezüglich der ersten Massnahmen, sondern auch bezüglich einer umfassenden Auskunftserteilung angewiesen. Die Erfahrung zeigt, dass gute Zusammenarbeit und gegenseitige Information auch unter Wahrung der Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters durchaus möglich ist, und dass dies die Durchführung der Untersuchung zumeist nicht erschwert, sondern vielmehr erleichtert.

Übrigens besteht diese Unabhängigkeit des militärischen Richters auch **innerhalb der Militärjustiz**. Der militärische Untersuchungsrichter untersteht zwar einer militärischen Disziplinar- und Beschwerdeaufsicht, im übrigen aber ist er in seiner Amtstätigkeit für seine Entscheide allein – aber auch voll – verantwortlich. Weder Gerichtspräsident noch Obergericht dürfen sich in eine Voruntersuchung einmischen. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer vollständigen Abklärung der objektiven und subjektiven Tatseite steht lediglich dem Auditor und gegebenenfalls auch dem Gerichtspräsidenten die Möglichkeit zu, ergänzende Beweisaufnahmen anzuordnen.

Aus dem Umstand, dass die Militärgerichte ausschliesslich an die Gesetze gebunden sind, ergibt sich aber überdies eine sehr **wesentliche Folgerung**

für ihre Rechtssprechung: Die Militärgerichte sind nämlich befugt, sowohl die militärischen Verordnungen und Dienstvorschriften als auch die militärischen Verwaltungsakte und Befehle auf deren Rechtmässigkeit frei zu überprüfen. Das Militärkassationsgericht ist hier – in Anlehnung an die Rechtssprechung des Bundesgerichts – in neuerer Zeit zu einer sehr differenzierten Praxis gelangt, die für alle Militärgerichte wegleitend sein dürfte.

Obwohl somit die Unabhängigkeit der Militärjustiz gegenüber Armee und Armeeverwaltung eindeutig garantiert ist, wird auch heute noch von gewissen Kreisen zumindest die **Beurteilung der Dienstverweigerer-Fälle** durch zivile Gerichte verlangt. Die einen begründen diese Forderung damit, dass es sich hier um die Verletzung verfassungsmässiger Pflichten handle. Andere weisen – mit einer gewissen Berechtigung – darauf hin, dass mit solchen Dienstverweigererprozessen oft eine eigentliche «Schau» aufgezogen werde. Dazu wäre zu bemerken, dass der Militärrichter auch in diesen Fällen das gesetzte Recht anzuwenden hat, und dass eine Überweisung der Dienstverweigerer-Fälle an die zivilen Strafbehörden leicht zu regional recht unterschiedlicher Beurteilung führen könnte. Zudem ergäben sich in den heiklen Grenzfällen zwischen Dienstversäumnis und Dienstverweigerung unerwünschte Kompetenzkonflikte zwischen militärischer und ziviler Gerichtsbarkeit. Im übrigen ist einzuräumen, dass sämtliche Militärgerichte mit der Behandlung von Dienstverweigerer-Fällen stark belastet sind. Bei verschiedenen Divisionsgerichten macht die Zahl der Dienstverweigerer und Ausreisser etwa 30 Prozent der gerichtlich beurteilten Straffälle aus. Dass dabei hin und wieder tatsächlich eine «Schau» abziehen versucht wird, liegt aber nicht an den Militärgerichten, sondern vielmehr an den Angeklagten und ihren Sympathisanten. Dass sich dies bei Beurteilung durch Zivilgerichte ändern würde, ist kaum anzunehmen. Zudem darf festgehalten werden, dass sich die Militärgerichte jedem einzelnen Dienstverweigerer-Fall sehr eingehend annehmen und insbesondere auch der subjektiven Tatseite ihre nötige Aufmerksamkeit schenken. Dass wir dabei vielfach wegen Verweigerung des bedingten Strafvollzuges ins Schussfeld gewisser Kreise geraten, braucht uns von unserer bisherigen klaren Praxis nicht abzuhalten: Zwar könnten, wie auch das Militärkassationsgericht in seiner neuesten Praxis feststellt, generalpräventive Gründe (allgemeine Abschreckung) allein die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges nicht rechtfertigen,

doch dürfen auch sie neben den persönlichen Gründen berücksichtigt werden, wenn bestimmte Arten von Delikten wegen ihrer Häufigkeit und Gefährlichkeit besondere Strenge erfordern. Nun liegen aber die meisten Dienstverweigerer-Fälle so, dass schon aus spezialpräventiven Gründen der bedingte Strafvollzug verweigert werden muss: Dem Dienstverweigerer, der unter Inkaufnahme einer einschneidenden Strafe in seinem deliktischen Willen verharret, fehlt die Einsicht in das Bedürfnis des Staates nach Selbstbehauptung und damit in das Unrecht der Tat. Daran ändert nichts, wie die Rechtssprechung des Militärkassationsgerichtes weiter feststellt, dass ein solcher Täter allenfalls zufolge Ausschlusses aus der Armee zumindest in Friedenszeiten nicht mehr in die Lage kommt, eigentlichen Militärdienst zu verweigern. Ein nicht zur Umkehr bereiter Dienstverweigerer muss es hinnehmen, dass auch das Vertrauen in seine allgemeine Rechtstreue schwindet und damit die gute Prognose als Voraussetzung zur Bewährung des bedingten Strafvollzuges fehlt (EMKG vom 5.12.1980 i.S. G).

4 Die Tätigkeit des Militärrichters

Damit sind wir zum dritten und letzten Betrachtungspunkt der richterlichen Tätigkeit gelangt. **Richten heisst:** Feststellung der tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen und Rechtsanwendung.

Beim militärischen Untersuchungsrichter überwiegt die erste Komponente, obwohl auch dieser sich natürlich immer wieder die Frage stellen muss, unter welche Gesetzesbestimmung der von ihm festgestellte Sachverhalt zu subsumieren sei, und welche Erfordernisse in objektiver und subjektiver Hinsicht für das Vorliegen des betreffenden gesetzlichen Tatbestandes erfüllt sein müssen. Nur so wird es ihm nämlich möglich sein, die objektiven und subjektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen vollumfänglich abzuklären und damit die für Urteil oder Strafmandat notwendige Aktengrundlage zu schaffen. Im übrigen halte ich dafür, dass der militärische Untersuchungsrichter neben seinen Rechtskenntnissen einen ausgeprägten Sinn für praktische Lösungen haben muss: Der Truppenkommandant, der eine vorläufige Beweisaufnahme anordnet oder den Untersuchungsrichter in einem Disziplinarfall zur Beratung bezieht, erwartet von diesem Vorschläge und Anträge, die den besonderen Gegebenheiten der Truppe und des Dienstbetriebs entsprechen. Dabei wird zumeist die rasche und klar be-

gründete, gegebenenfalls auch harte disziplinarische Bestrafung einer Voruntersuchung und einem Gerichtsverfahren vorzuziehen sein, es sei denn, es handle sich eindeutig um nicht mehr leichte Fälle krimineller Tatbestände.

Das Verfahren vor Divisionsgericht ist, oder besser – im Hinblick auf die Diskussionen in der letzten Militärstraßprozessrevision – noch immer, vom Unmittelbarkeitsprinzip beherrscht, auch wenn in komplizierten oder aktenträchtigen Fällen eine vorgängige Aktenzirkulation unter den Richtern grundsätzlich möglich ist. Als Richter an Divisionsgerichten haben wir dieses – die Unvoreingenommenheit des Richters gewährleistende und für den Kriegsfall wohl einzig denkbare – Prinzip trotz allfälligem Zeitdruck ernst zu nehmen. Zwar stellen sich in der Mehrzahl der in Friedenszeiten von einem Divisionsgericht zu beurteilenden Straffälle keine grösseren Schwierigkeiten bei der Abklärung des objektiven Tatbestandes. Sollen aber Urteil und insbesondere Strafzumessung nicht nur der Tat, sondern auch dem Täter gerecht werden, so muss der Richter mit dem nötigen Einfühlungsvermögen versuchen, die Denkart, die Beweggründe und die Umwelt des Täters zu ergründen. Dass der Richter, bei allem guten Willen, gerade hier oft seine Begrenztheit erkennen muss, gehört im Laufe unserer richterlichen Erfahrungen zu den leider unumgänglichen Einsichten.

Gerichte sind – und da machen unsere Militärgerichte keine Ausnahme – **auf das Vertrauen der Umwelt angewiesen.** Mit Rücksicht auf ihre beson-

dere Stellung ist bei unsern Gerichten sowohl die militärische als auch die zivile Umwelt gemeint. Das Vertrauen der Armee in die richterliche Tätigkeit der Militärjustiz ist meines Erachtens gegeben. Das zeigt sich vor allem darin, dass der Truppenkommandant einerseits bereit ist, in leichten Fällen seine Disziplinarstrafgewalt auszuschöpfen, andererseits den militärischen Untersuchungsrichter aber dann zur Beratung oder zur Durchführung einer Untersuchung beizuziehen, wenn es sich um Grenzfälle oder eindeutige kriminelle Straffälle handelt. Das Vertrauen seitens der Truppe in die Militärjustiz gründet aber meines Erachtens vorab auf der ausgeglichenen Rechtssprechung unserer Militärgerichte, die dem gesetzten Recht, den Interessen der Armee, der begangenen Tat und der Persönlichkeit des Täters gerecht zu werden versucht. Ja, selbst die Übertragung des letzten Entscheides über Disziplinarstraffälle an Ausschüsse von Militärappellationsgerichten hat, abgesehen von den bereits erwähnten Nachteilen, zu keiner Änderung der Disziplinarstrafpraxis geführt: Die bisher beurteilten Fälle zeigen, dass die Gerichte in den weitaus häufigsten Fällen die durch Truppe oder Militärverwaltung ausgesprochenen Disziplinarstrafen bestätigen können, es sei denn, dass Formfehler vorliegen oder dass bei der materiellen Beurteilung wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt blieben.

Auch das Vertrauen des Bürgers in die Tätigkeit unserer Militärjustiz ist trotz aller kritischen Stimmen vorhanden. Diese kritischen Stimmen, die sich hie und da auch in unseren Gerichts-

sälen hörbar machen wollen, dürfen nicht überbewertet werden. Ihre Träger sind eine relativ kleine Minderheit, die sich um so lautstarker gebärdet und nicht nur die Militärjustiz treffen will, sondern, ich wiederhole es, die ganze Armee.

Vertrauen in die Gerichte gründet letzten Endes darauf, dass wir nicht nur sach-, sondern auch menschenrecht urteilen. Vertrauen hängt aber auch davon ab, ob es uns gelingt, **unser Urteil dem Angeklagten und weiteren Interessierten verständlich zu machen.** Uns allen, vor allem aber den Gerichtsschreibern unserer Militärgerichte, darf ich darum den prägnanten Satz Lord Hewart' in Erinnerung rufen, der da heisst: «Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Recht nicht nur gesprochen, sondern sich auch klar und deutlich erweist, dass es gesprochen wird.» Richtigerweise dürfen wir vom Beurteilten im Grunde genommen nämlich nur dann Einsicht erwarten, wenn ihm das Urteil durch die Begründung verständlich geworden ist.

Ausgewogene Rechtssprechung, die das Vertrauen unserer Gesellschaft geniesst, ist immer Endpunkt eines Prozesses, in welchem jeder von uns an seinem Platz sein Bestes geben muss.

(Anmerkung des Chefredaktors: Falls Sie es noch nicht besitzen, dann sollten Sie sich das Buch «Disziplinarstrafordnung» von Dr. iur. P. Hauser aus der «Schriftenreihe ASMZ» beschaffen, Fr. 19.50. Zu beziehen bei Huber & Co. AG, Presseverlag, 8500 Frauenfeld.) ■

Bücher und Autoren:

Innere Führung in Staat, Armee und Gesellschaft

Von Hubertus Zuber. Walhalla & Praetoria Verlag, Regensburg 1981. DM 38,50.

In diesem zeitnahen Buch kommen 32 Persönlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland zu Wort. Sie stellen ihre Überlegungen zu einem in der Gegenwart viel diskutierten Thema einer breiten Öffentlichkeit vor. Den Autoren des Buches geht es um eine Standortüberprüfung der Bürger mit und ohne Uniform, die ebenso notwendig und drängend ist wie die Lösung des schärfer gewordenen Konflikts zwischen Finanznot und sicherheitspolitischen Notwendigkeiten.

Die geistigen Auseinandersetzungen über die Grundfragen der Bundeswehr, ihren Auftrag, ihr Selbstverständnis und ihr Verhältnis zu Staat und Gesellschaft, wird seit den frühen 50er Jahren mit unterschiedlicher Intensität und zu wechselnden Anlässen geführt. Eingefangen ist diese

Diskussion wie in einem Brennglas in Begriff und Inhalt der Inneren Führung, im Konzept vom «Staatsbürger in Uniform», als dem Kern eines Reformkonzepts, mit dem die «Männer der ersten Stunde» die zukünftigen Streitkräfte aus einer fragwürdig gewordenen und belastenden Vergangenheit herausführen wollten. Von Anfang an war die Frage vom Sinn der Verteidigung im Nuklearzeitalter stets mitgestellt, wenn auch die Antworten zeitbedingt jeweils unterschiedlich akzentuiert waren.

Trotz der Darstellung aus bundesdeutscher Sicht sind in dem sehr zu empfehlenden Werk eine Menge wertvoller Überlegungen, Gedanken in Anregungen für unsere schweizerische Situation. Innere Führung oder Menschenführung muss eine Daueraufgabe aller verantwortlichen Kader sein. jst

Europäische Kolonial-Herrschaft

Von Rudolf von Albertini. Sachbuch Nr. 7171, Heyne-Verlag, München 1981. DM 12,80.

Rudolf von Albertini beschränkt sich auf die Zeit von 1880 bis 1940, die als die klassische Phase des Kolonialismus gilt. Sein Versuch, die Geschichte der wichtigsten europäischen Kolonien vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bis zu dem sich abzeichnenden Ende aufzuzeigen, ist hervorragend geglückt. Er hat die Lücke zwischen Mommsens «Imperialismus» und Anspengers «Auflösung der Kolonialreiche» geschlossen. Albertini bietet einen Aufriss kolonialer Herrschaft, wie er in dieser gedrängten, aber übersichtlich-informativer Form bisher nicht vorhanden war. Durch die Vermittlung von Kenntnissen setzt er sich, wie er bemerkt, dem heute so beliebten Vorwurf des «Positivismus» aus. Eine Kritik der «Theoretiker der Unterentwicklung», die sich bewusst über die neuesten historischen Ergebnisse hinwegsetzen, kann nicht den hohen Wert dieser glänzenden Dokumentation schmälern. – Das Buch wird allen historisch interessierten Lesern als umfassender Beitrag zur Kolonialgeschichte empfohlen.

Joachim Schultz-Naumann